

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	21.03.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einziehung einer Teilfläche der Straße Oberntorwall (Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 1147)

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einnahmen aus dem Verkauf (Auswirkung auf den Finanzplan)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

Sachverhalt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Für eine Teilfläche der Straße Oberntorwall (Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 1147) soll ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren durchgeführt werden – gelbe Fläche in der Anlage 1. Bei der im anliegenden Lageplan gelb markierten Teilfläche der Straße Oberntorwall handelt es sich derzeit aus straßenrechtlicher Sicht um eine uneingeschränkt gewidmete öffentliche Verkehrsfläche.

Die einzuziehende Straßenfläche, die im anliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1 (2. Änderung) – Anlage 2 – (rechtsverbindlich seit dem 24.01.1994) als „überbaubare Grundstücksfläche“ ausgewiesen ist, soll verkauft werden.

Bevor die genannte Verkehrsfläche der Öffentlichkeit vollständig entzogen wird, ist die Durchführung eines Einziehungsverfahrens gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) erforderlich. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Nach § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Einziehung einer Straße u. a. verfügt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen. Entspricht die Einziehung einer Straße einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, so ist das öffentliche Wohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtssatzmäßig festgestellt.

Von den beteiligten Fachämtern wurden keine Bedenken gegen die Einziehung geltend gemacht.

Zunächst wird die Absicht der Einziehung in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Falls dies nicht geschieht oder die Einwendungen ausgeräumt werden können, wird nach Ablauf der Frist die endgültige Einziehung bekannt gemacht. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss